

Richtlinie über die Auszeichnung des Landkreises Bamberg für besondere Verdienste in der Jugendarbeit und mit dem Sonderpreis für hervorragende Jugendarbeit in den Bereichen Sport, Soziales, Kultur und Gesellschaftspolitik

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Der Landkreis Bamberg zeichnet alljährlich Personen für hervorragende, ehrenamtliche Tätigkeit als Verantwortlicher in der Jugendarbeit eines im Landkreis Bamberg ansässigen Vereines, Verbandes oder einer sonstigen gemeinnützigen Organisation mit sportlichen, sozialen, kulturellen oder gesellschaftspolitischen Zielen aus. Die Jugendbetreuer/innen müssen mindestens 10 Jahre in verantwortungsvoller Weise die Jugendarbeit geleitet oder organisiert haben.
- (2) Der Landkreis Bamberg kann außerdem alljährlich einen Sonderpreis für hervorragende Jugendarbeit an einen Verein, Verband oder eine sonstige gemeinnützige Organisation mit sportlichen, sozialen, kulturellen oder gesellschaftspolitischen Zielen vergeben. Hierbei wird die Bandbreite der gesamten fachlichen und überfachlichen Arbeit gewürdigt und vor allem auch das örtliche und überörtliche Engagement berücksichtigt.

§ 2 Ehrungsvorschläge

- (1) Vorschlagsberechtigt sind der Landrat, die Bürgermeister und die Mitglieder des Kreistages. Im sportlichen Bereich ist der Kreisverband Bamberg des BLSV, der Bayerische Sportschützenbund sowie der Bayerische Rad- und Kraffahrerbund Solidarität, im kulturellen und sozialen Bereich sind die Vorsitzenden der hier tätigen Verbände, Vereine oder sonstigen gemeinnützigen Organisationen vorschlagsberechtigt. Die Vorschläge im kulturellen, sozialen und gesellschaftspolitischen Bereich sind über einen Kreisverband einzureichen, soweit ein solcher existiert. Die Kreisverbände haben die Vorschläge inhaltlich zu werten und evtl. notwendige Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen.
- (2) Die Vorschläge auf Verleihung der Ehrennadel des Landkreises für besondere Verdienste in der Jugendarbeit und den Sonderpreis für hervorragende Jugendarbeit sind bis spätestens 30. September eines jeden Jahres beim Landratsamt Bamberg – Geschäftsstelle des Landrats – einzureichen.

Die Vorschläge gem. § 1 Abs. 1 müssen enthalten:

- a) Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift
- b) Angaben über frühere Auszeichnungen und Titel
- c) Ausführliche Begründung des Vorschlages
- d) Name des Vereines, des Verbandes oder der sonstigen gemeinnützigen Organisation
- e) Anschrift des 1. Vorsitzenden bzw. des Ansprechpartners.

Die Vorschläge gem. § 1 Abs. 2 müssen enthalten:

- a) Name des Vereines, des Verbandes oder der sonstigen gemeinnützigen Organisation
 - b) Anschrift des 1. Vorsitzenden bzw. des Ansprechpartners
 - c) Ausführliche Begründung des Vorschlages
- (3) Die Verwaltung prüft die Vorschläge und legt sie mit einer Stellungnahme dem Kultur- und Sportausschuss zur Entscheidung vor.

- (4) Die Entscheidung über die Auszeichnung (§1 Abs. 1) und den Sonderpreis (§ 1 Abs. 2) trifft der Kultur- und Sportausschuss in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 3 Form der Ehrung

- (1) Mit der Ehrennadel des Landkreises für hervorragende Leistungen in der Jugendarbeit werden
 - a) im sportlichen Bereich höchstens 5 Personen,
 - b) im sozialen Bereich höchstens 5 Personen,
 - c) im kulturellen Bereich höchstens 5 Personen und
 - d) im gesellschaftspolitischen Bereich höchstens 5 Personen ausgezeichnet.
- (2) Die Auszeichnung wird in Form einer Ehrennadel verliehen. Diese enthält neben dem Wappen des Landkreises Bamberg folgende Inschrift: „Für Verdienste in der Jugendarbeit“. Neben der Ehrennadel erhalten die Auszuzeichnenden eine Urkunde über die Verleihung. Die Urkunde wird vom Landrat ausgefertigt.
- (3) Der Sonderpreis für hervorragende Jugendarbeit besteht aus drei Geldpreisen i.H.v. 750,00 €, 500,00 € und 250,00 €. Die drei Vereine, Verbände oder sonstigen gemeinnützigen Organisationen erhalten außerdem je eine Urkunde über die Preisverleihung, die vom Landrat ausgefertigt wird.
- (4) Die Verleihung der Auszeichnungen und des Sonderpreises wird im Rahmen eines festlichen Empfangs zusammen mit der Ehrung des ehrenamtlichen Engagements in den Bereichen Sport, Soziales, Kultur und Gesellschaftspolitik jeweils in der darauf folgenden ersten Jahreshälfte durch den Landrat vorgenommen.

Zu der Veranstaltung werden eingeladen:

- a) alle Auszuzeichnenden sowie der 1. Vorsitzende bzw. der Ansprechpartner des Vereines, des Verbandes oder der sonstigen gemeinnützigen Organisation, die den Sonderpreis für hervorragende Jugendarbeit erhält
- b) die Mitglieder des Kultur- und Sportausschusses des Kreistages
- c) weitere Ehrengäste nach Ermessen des Landrates

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Richtlinie tritt zum 2. April 2009 in Kraft.
- (2) Die Richtlinie über die Auszeichnung des Landkreises Bamberg für besondere Verdienste in der Jugendarbeit und mit dem Sonderpreis für hervorragende Jugendarbeit in den Bereichen Sport, Soziales und Kultur vom 1. April 2003 tritt zum 1. April 2009 außer Kraft.